

Sozialversicherungszentrum Thurgau, Postfach, 8501 Frauenfeld

An unsere Mitglieder

info@svztg.ch

Frauenfeld, im November 2018

BEITRÄGE UND FAMILIENZULAGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2019 erfolgen nur wenige Änderungen (vgl. Ziffer 1). Wir nutzen die Gelegenheit, Ihnen diese und weitere Informationen zu Beiträgen und Familienzulagen weiterzugeben.

1. Bei Übermittlung der Daten in elektronischer Form mittels "AHVeasy" erhalten Sie eine Reduktion von 0,2% auf Ihre Verwaltungskostenbeiträge. Sie können sich auf unserer Homepage unter www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy anmelden.
2. Der AHV/IV/EO-Beitragssatz beträgt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende weiterhin je 5,125%.
3. Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt unverändert CHF 2'300.00 pro Arbeitgeber. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“, im Internet unter dem Link „[www.svztg.ch / Online Schalter / Merkblätter / Beiträge AHV/IV/EO/ALV](http://www.svztg.ch/Online_Schalter/Merkblaetter/Beitraege_AHV/IV/EO/ALV)“ abrufbar).
4. Eine Ausnahme zu Punkt 3 besteht für in Privathaushalten beschäftigte junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. So genannte „Sackgeldjobs“ sind weiterhin bis maximal CHF 750.00 pro Jahr und Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Freibetrag für Männer und Frauen im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert für jedes einzelne Arbeitsverhältnis CHF 1'400.00 im Monat bzw. CHF 16'800.00 im Jahr.
6. Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 2,2% bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200.00 und 1% für Lohnteile ab CHF 148'201.00.
7. Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich neu auf mind. CHF 30.00 (vormals CHF 20.00) bis max. CHF 200.00.
8. Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitgeber, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und für Selbstständigerwerbende 1,8% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

2/2

9. Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr weiterhin CHF 200.00 pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr wie bisher CHF 250.00 pro Kind und Monat.
10. Falls Sie als Arbeitgeber Familienzulagen auszahlen, bitten wir Sie, uns Änderungen innert 10 Tagen zu melden. Dazu haben wir ein Mutationsmeldeformular im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / Online Schalter / Familienzulagen / Mutationsmeldung für laufende Familienzulagen“ aufgeschaltet. Das Formular mit den Änderungen können Sie uns sowohl per Post als auch per Mail (infobeitraege@svztg.ch) zustellen.
11. Der Antrag resp. die Entsandtenbescheinigung (A-1) für Personen, die vorübergehend für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind, ist mit Einführung der Webapplikation ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) per Januar 2018 zwingend auf dem elektronischen Weg der Ausgleichskasse einzureichen. Dazu verweisen wir Sie auf den Link: „www.svztg.ch / Online Schalter, AHVeasy“.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen alles Gute und viel Erfolg im Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialversicherungszentrum Thurgau
Abteilung Beiträge